

Vorbemerkung

Im Schelztor-Gymnasium treffen täglich viele Menschen aufeinander. Deshalb wollen wir, dass sich entsprechend unserem [Leitbild](#) alle wohlfühlen können, ein ungestörter Umgang miteinander möglich ist, alle ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und der Rücksichtnahme herrscht. Den Rahmen hierfür sollen die folgenden Regeln der Schul- und Hausordnung schaffen.

Allgemeine Grundsätze

- Für die allgemeine Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich ist die gesamte Schulgemeinschaft verantwortlich. Alle tragen die Verpflichtung, Müll zu vermeiden und mit den Einrichtungen und den Geräten der Schule pfleglich und achtsam umzugehen. Bei Beschädigungen haftet der Verursachende (Vandalismus wird zur Anzeige gebracht!).
- Rauchen ist laut [Schulgesetz](#) verboten. Damit gilt ein absolutes Rauchverbot auf dem Schulgelände.
- Grundsätzlich gilt auch ein striktes Verbot für das Mitführen sonstiger Sucht- und Rauschmittel, einschließlich Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und Vapes.
- Das Mitführen von Drogen und Waffen jeglicher Art ist strengstens verboten (dies gilt auch für das Mitführen von „Spielzeugwaffen“, da diese auf den ersten Blick oft nicht von echten Waffen zu unterscheiden sind).
- In begründeten Verdachtsfällen behalten wir uns vor, die Polizei einzuschalten, um beispielsweise Taschen durchsuchen zu lassen.

Schulbereich

- Der Schulbereich umfasst alle Schulgebäude, die Mensa, die Sporthalle, den Sportplatz, das Fußball-Kleinspielfeld und die Schulhöfe rund um das Schelztor-Gymnasium (der Schulbereich ist durch entsprechende Markierungen auf dem Schulgelände klar gekennzeichnet). Dieser Schulbereich darf von minderjährigen Schüler:innen während der Unterrichtszeit aus versicherungstechnischen Gründen nicht verlassen werden, auch nicht während eventueller Hohlstunden.
- In der ersten großen Pause verlassen alle Schüler:innen das Schulgebäude (bei starkem Regen gilt die Regenregelung: Hier dürfen sich die Schüler:innen in der Aula und im Eingangsbereich aufhalten, nicht jedoch in den Gängen oder den Unterrichtsräumen – die Regenregelung wird per Durchsage angekündigt).
- Die Schüler:innen der Klassen 5-10 dürfen das Schulgelände in der Unterrichtszeit nur während ihrer Mittagspause verlassen. Dazu muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Weder in der großen Pause noch in der Mittagspause ist der Aufenthalt in den Klassenzimmern oder Fachräumen erlaubt.

Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Alle sind für einen achtsamen Umgang mit dem Schulhaus und dem Schulgelände und seinen Einrichtungen mitverantwortlich.

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">Das Spielen mit Bällen auf dem gesamten Schulgelände ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind das Tischtennis auf den dafür vorgesehenen Platten sowie das Ballspielen auf den Sportanlagen. | <ul style="list-style-type: none">Alle tragen durch ihr Verhalten zu einem möglichst schonenden Energie- und Ressourcenverbrauch bei. | <ul style="list-style-type: none">Während der Vertretungs- bzw. Selbstbeschäftigungsstunden müssen Schüler:innen in den zugewiesenen Klassenzimmern bleiben. Dies gilt insbesondere für Klasse 10. |
| <ul style="list-style-type: none">Das Inventar des Schulhauses sowie die Pflanzen, Ausstellungsstücke und die zur Benutzung überlassenen Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln.Die Technik in den Unterrichtsräumen darf nur von Lehrkräften verwendet werden.Kaugummikauen ist nicht erlaubt. | <ul style="list-style-type: none">In den Klassenzimmern und Fachräumen ist jede Klasse für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Tische und Stühle dürfen nicht entfernt und müssen in der vorgefundenen Ordnung verlassen werden. | <ul style="list-style-type: none">Das Klassenordnungsteam sorgt für Sauberkeit der Tafel und des Raumes an jedem Stundenende.In den Unterrichtsräumen wird der Müll getrennt und in den entsprechenden Behältern entsorgt.Für die Leerung der gelben Tonnen und der Holzkisten für Papiermüll sind die Klassenordnungsteams zuständig. |
| <ul style="list-style-type: none">Die Räume sind stets in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. | <ul style="list-style-type: none">Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. | <ul style="list-style-type: none">Am Unterrichtsende löscht das Klassenordnungsteam das Licht, schließt die Fenster und sorgt zusammen mit der Lehrkraft dafür, dass aufgestuhlt wird. |
| <ul style="list-style-type: none">Geschirr aus der Mensa oder dem Schülercafé darf nicht aus dem jeweiligen Raum gebracht werden. | <ul style="list-style-type: none">Wenn die Lehrkraft zehn Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen ist, melden die Klassensprecher:innen dies auf dem Sekretariat. | <ul style="list-style-type: none">Jede Klasse übernimmt im Rahmen eines Jahresplanes mindestens einmal im Schuljahr für eine Woche Haus-, Hof- und Mensadienst. |

Verhalten bei Unfällen und im Amokfall

- Unfälle müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden. Falls dort niemand erreichbar ist, kann dies auch bei jeder Lehrkraft oder dem Hausmeister erfolgen.
- Bei Brandalarm (entsprechendes Alarmsignal): Ruhe bewahren, Fenster schließen, gemeinsam das Klassenzimmer auf dem vorgeschriebenen Fluchtweg (Fluchtwegschilder) verlassen und ohne Hast den für das Zimmer vorgeschriebenen Sammelplatz aufsuchen.
- Bei Amokalarm (entsprechendes Alarmsignal mit Amokansage): Ruhe bewahren und den Anweisungen der Lehrkräfte / der Einsatzleitung Folge leisten.

Haftung für Wertsachen

- Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler:innen zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände wird von der Schule grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
- Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler:innen Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Haftung übernimmt.

Schul- und Hausordnung

- Nutzung digitaler Endgeräte-



Vorbemerkung

Das Hauptaugenmerk des schulischen Lebens liegt auf einer fokussierten Unterrichtsarbeit und dem kommunikativen Miteinander. Darüber hinaus erfordern die stetig wachsenden technischen Möglichkeiten, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wird. Für die Nutzung digitaler Endgeräte gibt es aus diesen Gründen folgende Regelung:

Regeln für den Schulhof, das Schulhaus, die Sporthalle und die Mensa

- Im Schulhaus, in der Sporthalle und in der Mensa dürfen private digitale Endgeräte grundsätzlich nicht genutzt werden. Auch im Schülercafé ist die Nutzung nicht erlaubt.
- Im Schulhof ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr nicht erlaubt.
- Das private digitale Endgerät muss in einer separaten Tasche o.ä. so weggepackt sein, dass es nicht am Körper getragen wird und auch sonst nicht sichtbar ist. Zudem muss es in einem komplett geräuschlosen Zustand sein.
- Schüler:innen der Kursstufe dürfen ihr privates digitales Endgerät (ausschließlich) im Kursstufenraum nutzen.

Nutzung bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Unerlaubte Nutzung

- Die Lehrkraft spricht Schüler:innen auf Fehlverhalten an und sanktioniert nach pädagogischem Ermessen. Wenn gegen eine der Regeln für die Nutzung von digitalen Endgeräten verstoßen wird, kann das Gerät vorübergehend eingezogen werden.

Täuschungsversuche bei Klassenarbeiten und sonstigen Prüfungen

- Während Klassenarbeiten und Prüfungen ist die Nutzung von digitalen Endgeräten grundsätzlich verboten.
- Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Mit Hinblick auf KI-Anwendungen kann dies auch als schwerer Täuschungsversuch geahndet werden bis hin zur Note „ungenügend“.

Unerlaubte Bild-, Video- oder Tonaufnahmen

- Das Erstellen, Speichern oder Tauschen von Bildern, Videos- oder Tonaufnahmen ist ohne Erlaubnis der Lehrkraft und der Person, die auf den Aufnahmen zu sehen oder hören ist, nicht erlaubt und kann strafrechtliche Folgen haben.
- Die schulischen Maßnahmen (Nachsitzen, Versetzung in eine parallele Klasse, Unterrichtsauschluss, etc.) gegen Schüler:innen hängen von der Schwere des Vergehens ab und können nach [§90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen](#) des Schulgesetzes sanktioniert werden.
- Bei Verdacht einer Straftat (z.B. (Cyber-)Mobbing, sexuelle Beleidigungen, Bloßstellungen, Beschimpfungen, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche Bilder und Filme oder Besitz, Erwerb und Verbreitung von Gewalthandlungen) kann die Schule beziehungsweise die betroffene Person zusätzlich die Polizei einschalten.

Nutzung schulischer Tablets im Unterricht

Die Nutzung ausschließlich schulischer Tablets (individuelle Schülertablets nur für Schüler:innen der Kursstufe) im Unterricht ist grundsätzlich erlaubt. Die Lehrkraft kann die Nutzung dieser Tablets jederzeit untersagen.

Schüler:innen sowie deren Eltern müssen die Nutzungsordnung unterschreiben und beim Tutor abgeben, bevor sie das Tablet im Unterricht einsetzen dürfen.

Schüler:innen der JG 5-10 dürfen nach Maßgabe der Lehrkräfte ausschließlich die schulischen Tablets („Klassensätze“) für einzelne Stunden nutzen.

Private Tablets und sonstige private digitale Endgeräte dürfen grundsätzlich nicht genutzt werden.

- Wie beim Heftaufschrieb auch, kann die Lehrkraft jederzeit ein Tablet kontrollieren, um einen Einblick in die unterrichtliche Arbeit zu gewinnen.
- Das Tablet liegt im Unterricht flach auf dem Tisch. In Phasen, in denen das Tablet nicht genutzt wird, wird es entsprechend zugeklappt oder umgedreht hingelegt.
- Die Schüler:innen sind für alles, was auf und mit dem Gerät geschieht, verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass keine missbräuchliche Fremdnutzung erfolgen kann.
- Die Lehrkraft ist nicht berechtigt, das Gerät eigenständig zu durchsuchen. Sie darf es aber bei begründetem Verdacht einziehen.
- Die Nutzung eines Tablets als Schreibgerät ist nur mit entsprechendem Stift, also nicht mit einer Tastatur, zulässig.
- Die Entscheidung darüber, ob Tablets im jeweiligen Unterricht verwendet werden dürfen, fällt die entsprechende Lehrkraft.

Schul- und Hausordnung

- Entschuldigungsverfahren -



Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen ist in der [Schulbesuchsverordnung](#) geregelt. Aus dieser ergibt sich folgendes [Entschuldigungsverfahren](#):

- Können Schüler:innen aus gesundheitlichen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen diese selbst, die Schule unverzüglich informieren. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Die Information erfolgt vorzugsweise über das entsprechende WebUntis-Modul oder bspw. auch per E-Mail an die Klassenlehrkräfte beziehungsweise die Tutor:innen.
Im Falle elektronischer Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
- Müssen sich Schüler:innen während des Unterrichts abmelden, lassen sie die Fachlehrkraft einen Laufzettel unterschreiben. Dieser wird wie eine Entschuldigung behandelt und der Schule nach Unterschrift der Erziehungsberechtigten wieder vorgelegt.
- Müssen sich Schüler:innen während des Unterrichts abmelden, lassen sie die Fachlehrkraft einen Laufzettel unterschreiben. Dieser wird wie eine Entschuldigung behandelt und der Schule nach Unterschrift der Erziehungsberechtigten wieder vorgelegt.
- Müssen sich Schüler:innen während des Unterrichts abmelden, lassen sie die Fachlehrkraft einen Laufzettel unterschreiben. Dieser wird wie eine Entschuldigung behandelt und der Schule nach Unterschrift der Erziehungsberechtigten wieder vorgelegt.
- Treten durch auffällig häufiges Fehlen Zweifel am Gesundheitszustand von Schüler:innen auf, so kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Grundsätzlich sind Arztbesuche außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. In dringenden Fällen sind in Absprache mit der betreffenden Lehrkraft Ausnahmen möglich. Eine Bescheinigung über den Arztbesuch ist am folgenden Unterrichtstag der Klassenlehrkraft beziehungsweise den Oberstufenberater:innen vorzulegen.

Beurlaubungen und Unterrichtsbefreiung

Der Schulbesuch ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich, das heißt, wenn der Beurlaubungsanlass geplant wird beziehungsweise bekannt ist. Mögliche [Beurlaubungsgründe](#) sind in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen von diesen selbst, schriftlich zu stellen:

- bei Fachlehrkräften für eine Unterrichtsstunde,
- bei Klassenlehrkräften und Tutor:innen für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage,
- beim Schulleiter für mehr als zwei Tage.

Ferienverlängernde Beurlaubungen sind in der Regel nicht möglich.